

Wir ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß zwar denen Voreltern und Eltern, elterlichen Geschwistern, deren Männern, und Frauen, Mann, und Frau, Kindern über zwölf Jahr, Geschwistern, und Geschwisterkindern, wie auch denen nächst = beschwägerten als des Mannes Brudern und dessen Frau, und der Frauen Schwester und deren Mann, respective zu betrauren, und betrauret zu werden, fernerhin verwilliget und nachgelassen, alle übrige aber, welche mit dem Verstorbenen unter einer der obigen Benennungen nicht gestanden, zu keiner Trauer, vielmehr derselben sich zu enthalten, verbunden seyn sollen;

Die ordinaire Trauerzeit bestimmen Wir hiemit in allen vorkommenden Fällen auf ein halbes Jahr, jedoch bleibt einem Jedem, nach Gefallen auch ein volles Jahr die Trauer zu behalten, frey gestellet.

Gleichwie aber die Trauer selbst nicht zur Pracht eingeführt, noch eigentlich zur Ehre des Verstorbenen gereichet, sondern nur ein angenommenes öffentliches Zeichen der besondern Theilnehmung an dem Sterbfalle ist, so soll auch aller überflüssiger Aufwand und ostinabile Veränderung der Trauer dabey vermieden werden, mithin der bisherige Unterschied unter der tiefen und halben Trauer hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und künftig in einem schwarzen Kleide, es sey mit Knöpfen, von wollenen, seidenen, schwarzgeblümt = oder gestreiften Zeuge, die ganze Trauer bestehen, und dieselbe solchergestalt von Anfang bis zu Ende unverändert getragen werden.

Gleichergestalt soll auch Niemand sich ferner unternehmen, bey sich ereignenden Sterbfällen, Gutschen, Pferdegeschirr, Zimmer und Meubles zu bekleiden, bey Vermeidung einer Geldbuße von 30 Rthlr.

Und